

Teilrevision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren Interessierten

Inhalt

- A. Zusammenfassung**
- B. Ausgangslage**
- C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- D. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

A. Zusammenfassung

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung ist Kitesurfen auf dem Urnersee nur von Februar bis November auf einer definierten Fläche auf dem Urnersee möglich. Abklärungen mit den zuständigen Fachstellen haben ergeben, dass auf die sogenannte Wintersperre für Kitesurferinnen und Kitesurfer verzichtet werden kann, sofern die aktuell geltende räumliche Sperrzone beibehalten wird, das heisst, die Kitezone nicht Richtung Süden erweitert wird. Mit der vorgeschlagenen Revision soll es möglich sein, auch in den Monaten Dezember und Januar auf dem Urnersee zu kiten.

B. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111) führt die Gesetzgebung des Bundes über die Binnenschifffahrt auf den Gewässern des Kantons Uri näher aus und regelt dabei die Schifffahrt im Kanton Uri, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

Vor über 20 Jahren wurden erstmals Anträge betreffend Kitesurfen auf dem Urnersee an den Urner

Regierungsrat gestellt. Seitdem folgten in regelmässigen Abständen weitere Anträge, die eingehend geprüft und behandelt worden sind. So konnte im Jahr 2004 durch den Regierungsrat eine beschränkte Seefläche für das Kitesurfen freigegeben werden. In den Jahren 2006, 2008 und 2010 wurden weitere Gesuche für die Erweiterung der Kitezone auf dem Urnersee eingereicht. Aufgrund der durchwegs negativen Rückmeldungen der betroffenen Kreise, mussten diese Gesuche negativ beantwortet werden.

Mit der Änderung der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) hat der Bund das Kitesurfen per 15. Februar 2016 liberalisiert. Der Urner Landrat hat im September 2015 die Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt geändert und die Änderungen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Artikel 10a dieser Verordnung legt die Rahmenbedingungen für das «Drachensegeln» (Kitesurfen) fest. So ist das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees nur gestattet bei klarer Sicht in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den Monaten Februar bis November, in der äusseren Uferzone (ab 150 m) und in der festgelegten «Kitezone» (nördlich der Linie Schiltegg zum Gruonbach bis südlich der Linie im Bereich Rütli zur gegenüberliegenden Uferseite auf ernerischem Gebiet). Weiter darf die innere Uferzone (0 bis 150 m) nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist. Schliesslich haben Kitesurferinnen und Kitesurfer auf dem offenen Gewässer jederzeit einen Abstand von 200 Metern gegenüber Kursschiffen einzuhalten.

Im Vorfeld dieser Revision des Bundesrechts hat der Kanton eine Arbeitsgruppe eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, ein Konzept für einen Probetrieb Kitesurfen zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe Kitesurfen setzte sich aus allen direkt betroffenen Parteien zusammen, nämlich: Sicherheitsdirektion, Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Kantonspolizei, Jagdverwaltung, Gewässerschutz, Amt für Umwelt, Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV), Windsurfing Urnersee, Kitesurfsport Uri sowie zwei Kite-Instruktoren.

Für die Konzepterarbeitung hat die Arbeitsgruppe damals das Maximum zu Gunsten des Kitesurfsports erwirkt und zwar unter Berücksichtigung des Spannungsfelds der weiteren Seebenutzer, des Natur- und Gewässerschutzes, der Fischerei, der SGV, des intensiven gewerblichen und privaten Schiffsverkehrs, von verschiedenen Hafenanlagen, usw.. Aufgrund der begrenzten Seefläche und den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen wurden während eines Probetriebs im Jahr 2015 Erfahrungen mit dem Konzept «Kitesurfen auf dem Urnersee» gesammelt.

Nach der Evaluation des Probetriebs durch die Arbeitsgruppe und einigen Anpassungen konnte das Konzept in einen «Normalbetrieb» überführt werden. Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 setzte der Regierungsrat die Anpassung des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfsports auf den 1. Februar 2016 in Kraft. Auf Antrag der Arbeitsgruppe definierte der Regierungsrat im Reglement insbesondere den einzig möglichen Start-/Landeplatz für Kitesurferinnen und Kitesurfer auf der Isleten sowie das Start-/Lande- und Verbot auf der Isleten zwischen dem 15. Juni und dem 31. August (Verhinderung Nutzungskonflikte mit Badenden, Distanz Anlegestelle SGV).

Auch in den Folgejahren stellten die Kitesurferinnen und Kitesurfer in regelmässigen Abständen Gesuche um Anpassung der erarbeiteten Rahmenbedingungen.

Mit Verfügung vom 5. November 2020 gewährte die Urner Baudirektion dem Verein Kite Uri ein gesteigertes Nutzungsrecht auf dem Bachdelta Isleten Nord mit der damit einhergehenden Befugnis, den schlichten Gemeingebrauch einzuschränken. Basierend auf dem Nutzungskonzept von «Kite Uri» wird seit dem Jahr 2021 die Anzahl der Kitesurferinnen und Kitesurfer am Startplatz Isleten mit einem Kontingent von 110 Vereinsmitgliedern und 20 Tagesgästen beschränkt. Auf diese Weise ist der Verein Kite Uri für einen ruhigen, gesitteten und risikoarmen Betrieb auf dem Bachdelta besorgt.

2. Anträge des Vereins Kite Uri

Im Februar 2022 stellte der Verein Kite Uri bei der Sicherheitsdirektion den Antrag, die Winter- und die Sommersperre seien aufzuheben und die südliche Flanke der heutigen Sperrzone Schiltegg-Gruonbach nach Süden zu erweitern.

Die Sicherheitsdirektion hat die Seegemeinden und weitere interessierte/betroffene Kreise eingeladen, zu den Anträgen von «Kite Uri» Stellung zu nehmen. Von den 20 Adressaten haben 14 eine Stellungnahme eingereicht. Ausserdem haben sich noch drei weitere Interessenten entschieden, sich zu den Anträgen von «Kite Uri» zu äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen sind zu weiten Teilen kritisch ausgefallen.

Der Antrag «Erweiterung der Kitezone Richtung Süden» musste aus fachlicher Sicht (Vogelschutz, Naturschutzgebiet) aber auch aufgrund der Notwendigkeit einer Sperrzone zugunsten des Schiffs- und Segelschiffsverkehrs sowie zugunsten der Sicherheit der Seebenutzer vor der Hafeneinfahrt abgelehnt werden. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag «Aufhebung der Sommersperre auf der Isleten». Diese Haltung wird einerseits mit dem Konfliktpotenzial auf dem Bachdelta Isleten und den damit einhergehenden Sicherheitsbedenken begründet. Andererseits mit dem bereits heute nicht eingehaltenen angemessenen Abstand (Richtwert 200 Meter) der Einwasserungsstelle der Kitesurferinnen und Kitesurfer zur Anlegestelle der SGV. Die SGV machte zudem klar, dass bei einer allfälligen Aufhebung der Sommersperre in Betracht gezogen werden müsse, die Station Isleten nicht mehr anzufahren.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich jedoch positiv zum Antrag «Aufhebung der Wintersperre» geäussert. Das Hauptargument lautet, dass zu dieser Jahreszeit (Dezember/Januar) wenige Nutzungskonflikte auf dem Urnersee bestehen. Die Einführung der Wintersperre hatte ihren Ursprung jedoch in der Fischerei (Schonzeit, Laichfischfang). Die betroffenen Fachstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung, Amt für Forst und Jagd, Pro Natura, Urner Fischereiverein) können der Aufhebung der Wintersperre unter der Bedingung zustimmen, dass die aktuell geltende räumliche Sperrzone beibehalten wird, das heisst die Kitezone nicht Richtung Süden erweitert wird.

3. Fazit

Aufgrund der Ergebnisse aus der inoffiziellen Vernehmlassung ist es angezeigt, die Wintersperre für Kitesurferinnen und Kitesurfer aufzuheben und Artikel 10a der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt entsprechend zu revidieren.

Die Revision wird ausserdem genutzt, um weitere kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der Erlass trägt einen sehr langen Titel. Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, dem Erlass einen Kurztitel und eine Abkürzung beizufügen.

Artikel 4 Zuständige Direktion

Absatz 2 Ziffer 2 und Ziffer 8 haben denselben Regelungsinhalt. Aus diesem Grund kann Ziffer 8 aufgehoben werden.

Artikel 8 Standplätze

Absatz 1 Ziffer 2 kann aufgehoben werden. Im ernerischen Teil des Vierwaldstättersees gibt es aufgrund der Seetiefen und der Witterung objektiv keine Möglichkeit, Bojenfelder und Bojen als Standplätze zu installieren und schliesslich anzuerkennen.

In Absatz 1 Ziffer 4 soll präzisiert werden, dass mehrere zusammenhängende Trockenplätze «in Hafenanlagen» ausnahmsweise als Standplätze anerkannt werden können, wenn sie ungedeckt sind.

Artikel 10a Drachensegeln

Der Einführung der Wintersperre für Kitesurferinnen und Kitesurfer lagen insbesondere fischereiliche (Schutz-)Interessen zugrunde (Schonzeit, Laichfischfang). Die betroffenen Fachstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung, Amt für Forst und Jagd, Pro Natura, Urner Fischereiverein) haben die Situation erneut beurteilt. Sie kommen zum Schluss, dass auf eine Wintersperre verzichtet werden kann. Die Interessen der Fischerei sind durch die geltende Sperrzone für Kitesurfer (südlich der Linie Schiltegg zum Gruonbach) ausreichend geschützt. Aus diesem Grund ist es angezeigt, die definierte Wintersperre in Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b aufzuheben.

D. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.